



Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung (einschließlich Sortieren) von nicht gefährlichen Abfällen, Eisen- oder Nichteisenschrotten (einschließlich Autowracks) sowie zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.05.2022

52.03-0992205-0000-211

Die Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.11.2020 zuletzt ergänzt am 15.10.2021, modifiziert am 02.02.2022, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung (einschließlich Sortieren) von nicht gefährlichen Abfällen, Eisen- oder Nichteisenschrotten (einschließlich Autowracks) sowie zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Bonifaciusstr.160 in 45309 Essen gestellt.

Die Anlage ist unter Berücksichtigung der geplanten Änderung genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Ziffern 8.12.2, 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.3.2 und 8.15.3 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle
- Erhöhung des Tagesdurchsatzes der bisher angezeigten Baggersortierung
- Betrieb einer Umschlagshalle für Bioabfall
- Erhöhung der Umschlagskapazität von DSD-Abfällen und Altpapier
- Errichtung und Betrieb eines Ballenlagers
- Errichtung und Betrieb der bisher angezeigten Sortieranlage für Kunststoffabfälle, Altpapier und Gewerbeabfälle sowie
- Errichtung und Betrieb eines mobilen Schredders.



Die zu ändernde Gesamtanlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt und es werden keine weiteren Flächen beansprucht bzw. neue Flächen versiegelt.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Es werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme der Errichtung eines Ballenlagers.



Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen werden erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden jedoch nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht.

Durch die geplante Änderung der Anlage ist keine signifikante Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden weiterhin eingehalten. Durch den geplanten Umschlag von Bioabfall ist mit erhöhten Geruchsemissionen zu rechnen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind dennoch keine nachteiligen Geruchsemissionen zu erwarten.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG im Einwirkungs-bereich der Anlage werden durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Torsten Schneck

